



Rückstellungsreglement

**Bildung von technischen und
nicht-technischen Rückstellungen**

sowie

**Verwendung von Überschüssen
aus Versicherungsverträgen**

Gültig ab 3. Dezember 2020

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Grundsätze und Ziele	3
Art. 2	Versicherungstechnische Grundlagen	3
Art. 3	Vorsorgekapitalien	3
II.	NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	3
Art. 4	Grundsatz	3
Art. 5	Verwaltungskostenreserve	3
III.	TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	3
Art. 6	Grundsätze	3
Art. 7	Rückstellung Umwandlungssatz	4
Art. 8	Rückstellung Grundlagenwechsel	4
Art. 9	Rückstellung für Risikoschwankungen Rentenbestand	4
Art. 10	Rückstellung Überschussrente	4
Art. 11	Rückstellung Senkung technischer Zinssatz	4
IV.	ÜBERSCHÜSSE AUS VERSICHERUNGSVERTRÄGEN	5
Art. 12	Verwendung	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 13	Reglementsänderungen	5
Art. 14	Inkrafttreten des Reglements	5
VI.	ANHANG 1	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV2 legt die Vorsorgeeinrichtung in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.

Das vorliegende Reglement dient der Art und Weise der Bildung und Verwendung von technischen und nicht-technischen Rückstellungen und regelt die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen.

Die Regeln zur Bildung der anlagetechnischen Wertschwankungsreserven sind in den Anlagereglementen enthalten.

Art. 2 Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf geeigneten Rechnungsgrundlagen. Die zur Anwendung gelangenden Rechnungsgrundlagen sind: BVG 2020/PT 2021.

Der technische Zinssatz gelangt bei der Berechnung der Rentendeckungskapitalien zur Anwendung. Der technische Zinssatz beträgt 1.75 Prozent.

Art. 3 Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen, wobei für jede versicherte Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung für das Altersguthaben, für den Mindestbetrag nach Art. 17 FZG und für das Altersguthaben nach Art. 15 BVG eingesetzt wird.

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem Barwert der laufenden Renten unter Einschluss des Barwerts der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten.

II. NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 4 Grundsatz

Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen beziehungsweise in Kauf zu nehmen.

Art. 5 Verwaltungskostenreserve

Es wird eine Verwaltungskostenreserve geführt, woraus gemäss den vertraglichen Bestimmungen die Jahrespauschalen pro Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage und pro Vorsorgeplan finanziert werden.

Der Verwaltungskostenreserve wird aufgrund des Jahresergebnisses der Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrats Mittel zugewiesen. Der Zielwert beträgt 2 Promille des gepoolten Anlagevermögens.

III. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 6 Grundsätze

Die Stiftung bildet für versicherungstechnische Risiken die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch reglementarische Beiträge oder den Versicherungsvertrag gedeckt sind, technische Rückstellungen.

Die technischen Rückstellungen werden durch den Experten für berufliche Vorsorge periodisch im Rahmen der versicherungstechnischen Beurteilung berechnet.

Eine Fortschreibung ist erlaubt, wenn keine Anpassungen im Vorsorgeplan, bei den Versicherungsverträgen und bei den der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen erfolgten und sich zudem seit der letzten Berechnung keine wesentlichen Änderungen im Versichertenbestand (z.B. Fusion, Teilliquidation) oder beim Schadensverlauf ergaben. Im Falle einer Unterdeckung genügt eine Fortschreibung nicht.

Die technischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Lage der Stiftung mit ihrem Sollwert erfasst und jährlich angepasst. Sie können nur dann aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Experte für berufliche Vorsorge zur Auflösung Stellung zu nehmen.

Der Grundsatz der Stetigkeit ist einzuhalten. Weicht der Experte für berufliche Vorsorge von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Art. 7 Rückstellung Umwandlungssatz

Der reglementarische Umwandlungssatz liegt unter dem gesetzlichen Umwandlungssatz gemäss BVG. Bei Versicherten, welche nur über ein kleines oder gar kein überobligatorisches Altersguthaben verfügen (BVG-Minimalpläne) kann eine Deckungslücke entstehen, welche von der Stiftung gedeckt werden muss. Auch bei Anwendung eines versicherungstechnisch zu hohen, nicht auf die Rechnungsgrundlagen der Rentendeckungskapitalien abgestimmten reglementarischen Umwandlungssatzes entstehen solche Deckungslücken, welche zu Lasten der Stiftung gedeckt werden müssen.

Die Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge des im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes gebildet.

Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben aller aktiven versicherten Personen (inkl. IV-Rentner), die das 58. Altersjahr vollendet haben, in Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz. Von der so berechneten Grösse kann nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil kann gemäss den Erfahrungswerten der Geschäftsstelle jeweils angepasst werden.

Art. 8 Rückstellung Grundlagenwechsel

Um der Zunahme der Lebenserwartung, aber auch den übrigen Veränderungen (Verheiratungswahrscheinlichkeiten, Kinderzahl usw.) angemessen Rechnung zu tragen, werden in der Stiftung Rückstellungen für Grundlagenwechsel geüfnet. Im Hinblick auf einen künftigen Grundlagenwechsel sollen damit ausreichende Rückstellungen aufgebaut werden, um die erwartete Erhöhung der Deckungskapitalien der Rentenbezüger ausgleichen zu können. Bei einem Grundlagenwechsel wird diese Reserve aufgelöst und ab diesem Zeitpunkt neu aufgebaut.

Es wird pro Jahr seit der Veröffentlichung der massgebenden Tarifgrundlagen ein Zuschlag von 0.5 Prozent auf dem Rentendeckungskapital berechnet und zurückgestellt.

Berechnungsbeispiel per 31.12.2021:

Verwendete technische Grundlagen: BVG 2020

Jahr 2020 bis und mit 2021 → $1 * 0.5\% = 0.50\%$.

Art. 9 Rückstellung für Risikoschwankungen Rentenbestand

Um den bei kleinem Rentenbestand verstärkt auftretenden Schwankungen und Abweichungen von der erwarteten Entwicklung des Deckungskapitals Rechnung zu tragen, ist eine Rückstellung für Risikoschwankungen beim Rentenbestand zu bilden.

Diese Rückstellung berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{mel: } \frac{1}{2 * \sqrt{n}} \times \text{Vorsorgekapital der Rentenbezüger}$$

n = Anzahl Rentner und Anzahl Aktive (inkl. IV-Rentner)

Art. 10 Rückstellung Überschussrente

Bei Renten, die von einer Versicherungsgesellschaft ausgerichtet werden, kann ein Anteil der Rente in Form einer nicht garantierten Überschussrente enthalten sein. Bei Auflösung des Rückversicherungsvertrages stellt die UGZ sicher, dass die bisher ausgerichteten Überschussrenten weiterhin bezahlt werden können. Zu diesem Zweck wird eine „Rückstellung Überschussrente“ gebildet. Der Sollbetrag dieser Rückstellung wird jährlich per 31.12. durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

Der Sollbetrag entspricht dem Barwert der Überschussrenten gemäss Rückversicherungsliste unter Einschluss der anwartschaftlichen Ehegattenrenten und wird mit den aktuell angewendeten versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Im Sollbetrag mitberücksichtigt werden die entsprechenden Rückstellungen für Grundlagenwechsel und für Risikoschwankungen im Rentenbestand gemäss Art. 8 und 9.

Art. 11 Rückstellung Senkung technischer Zinssatz

Die Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes wird gebildet, um die mit einer Senkung des technischen Zinssatzes verbundene Erhöhung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen aufzufangen. Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Pensionsversicherungsexperten anhand einer versicherungstechnischen Überprüfung berechnet und bei Bedarf neu festgelegt.

IV. ÜBERSCHÜSSE AUS VERSICHERUNGS- VERTRÄGEN

Art. 12 Verwendung

Die Überschussbeteiligungen der Rückversicherungsgesellschaft – aus dem Kollektivversicherungsvertrag für die Risiken Tod und Invalidität – werden – nachdem der Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 68a BVG gefasst wurde – den Vorsorgewerken gutgeschrieben. Vorsorgewerke, die im Zeitpunkt der Verteilung nicht mehr der Stiftung angeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt.

Liegt der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes über 100 Prozent werden die Überschussbeteiligungen der Wertschwankungsreserve resp. den freien Mitteln zugewiesen. Bei einer Unterdeckung werden die Überschussbeteiligungen zur Sanierung des Vorsorgewerkes verwendet.

Die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke können jährlich beschliessen, die Überschussbeteiligungen anstelle dem Vorsorgewerk den Altersguthaben der Versicherten gutschreiben zu lassen, sofern keine Unterdeckung besteht. Es werden nur Versicherte berücksichtigt, die im Zeitpunkt der Verteilung versichert sind.

Die Überschussbeteiligungen der Rückversicherungsgesellschaft – aus der Rückversicherung des Risikos Alter – werden in Form von Rentenerhöhungen gewährt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen sowie den sich allenfalls ändernden versicherungstechnischen Bedürfnissen der Stiftung angepasst.

Art. 14 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 3. Dezember 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Rückstellungsreglement gültig ab 19. Dezember 2019.

VI. ANHANG 1

UGZ Poolvermögen

Darstellung der Systematik der Ergebnisverteilung jeweils per 31.12.

1.) Berechnung des Gesamtergebnisses Pool

Nettoergebnis aus Vermögensanlage	
+	Dienstleistungsertrag
-	BVG-Verzinsung Vorsorgekapitalien Aktive
-	Verzinsung Arbeitgeberbeitragsreserven
-	Bildung versicherungstechnische Rückstellungen gem. Rückstellungsreglement (Art. 7 – 11)
-	Verwaltungskostenreserve (Art. 5 Rückstellungsreglement)
-	Verwaltungsaufwand
-	1.5% des Deckungskapitals des Rentenpools inkl. technischer Rückstellungen (bei positivem Ergebnis – Belastung erfolgt bis max. neutralem Ergebnis)
=	<u>Zur Verfügung stehendes Gesamtergebnis</u>

2.) Ermittlung der massgebenden Gesamtsumme pro Vorsorgewerk

Folgende Werte per 1.1. und 31.12. werden zusammengezählt und durch 2 geteilt:

Vorsorgekapital Aktive	
+	Arbeitgeberbeitragsreserven
+	Wertschwankungsreserven
+	Freie Mittel
-	Unterdeckung (falls gegeben)
=	<u>Gesamtsumme Vorsorgewerk</u>

3.) Verteilschlüssel pro Vorsorgewerk

Zur Verfügung stehendes Gesamtergebnis Pool		Massgebende Gesamtsumme Vorsorgewerk	x	Zu verteiler Betrag (+ oder -) pro Vorsorgewerk
Massgebende Gesamtsumme aller Vorsorgewerke			=	

Der für die Berechnung der Ergebnisverteilung zugrunde liegende Betrag wird bei Neuanschlüssen der unterjährigen Überweisung entsprechend prozentual gekürzt.